



MEIDERT & KOLLEGEN

Umweltrecht

Axel Weisbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 96060360
Fax: 08 31 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Übungsfälle „Hennenstall“/Go-Kart-Bahn

- A besitzt einen Bauernhof im Bayerischen Wald. Er möchte sein Unternehmen umstrukturieren und beantragt beim Landratsamt die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Haltung von 39.000 Junghennen. Die Nachbarn erfahren von dem Vorhaben und beschweren sich beim Landratsamt. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche seien nicht zumutbar. Mehrere Luxushotels befänden sich in der Nähe. Das Vorhaben schade dem Tourismus. Eine solche Anlage habe es vorher in der Gegend nie gegeben. Auch die Anlage des A dürfe daher nicht genehmigt werden. A legt ein privates Gutachten eines Ingenieurbüros vor, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben keine Immissionen hervorrufen wird, die geeignet sind, Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landratsamt stellt fest, dass von der Anlage spürbare Geruchsbelastungen ausgehen werden und die Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.
- Bitte prüfen Sie,
 - ob es sich bei dem Vorhaben um eine immissionsschutzrechtlich **genehmigungsbedürftige Anlage** handelt,
 - ob gem. § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG die **Betreiberpflichten** nach § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG **eingehalten** werden.
- U plant Betrieb einer Go-Kart-Bahn und möchte hierzu eine Freiluftanlage im Gewerbegebiet errichten. Einmal im Jahr soll eine Meisterschaft stattfinden. Ansonsten soll die Anlage im Sommer fürs Publikum geöffnet sein. Die Fahrzeuge sollen mit einem neuen verbrauchsarmen Motor ausgestattet werden, so dass die Grenzwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden
- Fragen:
 - Handelt es sich um eine **genehmigungsbedürftige Anlage**?
 - Ist die Anlage geeignet, **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorzurufen?

Übungsfall „Hennenstall“

- A besitzt einen Bauernhof im Bayerischen Wald. Er möchte sein Unternehmen umstrukturieren und beantragt beim Landratsamt die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Haltung von 39.000 Junghennen.
- Die Nachbarn erfahren von dem Vorhaben und beschweren sich beim Landratsamt. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche seien nicht zumutbar. Mehrere Luxushotels befänden sich in der Nähe. Das Vorhaben schade dem Tourismus. Eine solche Anlage habe es vorher in der Gegend nie gegeben. Auch die Anlage des A dürfe daher nicht genehmigt werden.
- A legt ein privates Gutachten eines Ingenieurbüros vor, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben keine Immissionen hervorrufen wird, die geeignet sind, Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landratsamt stellt fest, dass von der Anlage spürbare Geruchsbelastungen ausgehen werden und die Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.

Übungsfall „Hennenstall“

- Bitte prüfen Sie,
 - ob es sich bei dem Vorhaben um eine immissionsschutzrechtlich **genehmigungsbedürftige Anlage** handelt,
 - ob gem. § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG die **Betreiberpflichten** nach § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG **eingehalten** werden.

Übungsfall „Hennenstall“ - Lösung

➤ **Genehmigungsbedürftige Anlage**

➤ Anlage?

- ortsfeste Einrichtung, § 3 Abs.5 Nr.1 BImSchG
- Anlage (+)

➤ Genehmigungsbedürftigkeit?

- § 4 Abs.1 S.3 BImSchG i.V.m. der 4.BImSchV
- Nr.7.1.2.2. der 4.BImSchV
- Genehmigungsbedürftigkeit (+)

Übungsfall „Hennenstall“ - Lösung

- **Einhaltung der Betreiberpflichten, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG?**
 - Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen?
 - § 3 Abs.1,2 BImSchG
 - Erhebliche Belästigungen?
 - Belästigungen: Einwirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen
 - Geruchsstoffe gem. § 3 Abs.4 BImSchG: Luftverunreinigung
 - Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Keine Gefahr, aber Belästigung
 - Erheblich(+): Zumutbarkeitsgrenze überschritten (Tourismus, Erholungsgebiet, langfristige Beeinträchtigung)
 - Schädliche Umwelteinwirkungen (+)

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“

- U plant Betrieb einer Go-Kart-Bahn und möchte hierzu eine Freiluftanlage im Gewerbegebiet errichten
- Einmal im Jahr soll eine Meisterschaft stattfinden. Ansonsten soll die Anlage im Sommer fürs Publikum geöffnet sein.
- Die Fahrzeuge sollen mit einem neuen verbrauchsarmen Motor ausgestattet werden, so dass die Grenzwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden
- Fragen:
 - Handelt es sich um eine **genehmigungsbedürftige Anlage?**
 - Ist die Anlage geeignet, **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorzurufen?

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

➤ **Genehmigungspflichtige Anlage**

- Anlage: § 3 Abs.5 Nr.1, 2.Alt. BImSchG (sonstige ortsfeste Einrichtung)
- Genehmigungsbedürftigkeit
 - § 4 Abs.1 S.3 BImSchG i.V.m. 4.BImSchV
 - § 1 Abs.1 S.1 der 4.BImSchV: länger als 12 Monate
 - Nr.10.17.2 des Anhangs der 4.BImSchG

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG**
 - § 3 Abs.1 BImSchG
 - Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft?
 - Belästigung wohl (+)
 - Erheblichkeit ?
 - Erheblich ist, was nach Art, Intensität und Dauer das dem Durchschnittsmenschen zumutbare Maß überschreitet
 - TA-Lärm, Umstände des Einzelfalls
 - Erheblichkeit (-)

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

- **Genehmigung, § 6 BImSchG**
- **Teilgenehmigung, § 8 BImSchG**
 - § 22 9.BImSchV
 - Genehmigung für die Errichtung einer Anlage/eines Anlagenteils oder für Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils
 - Voraussetzung: § 8 Abs.1 BImSchG
 - Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung, außer § 8 Abs.2 BImSchG
 - Bestandskraftpräklusion, § 11 BImSchG

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

- **Vorbescheid, § 9 BImSchG**
 - § 23 9.BImSchV
 - Verbindliche Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort der Anlage
 - Keine Genehmigung
 - Berechtigt weder zur Errichtung noch zum Betrieb
 - Bindungswirkung, außer § 9 Abs.2 BImSchG
 - Bestandskraftpräklusion, § 11 BImSchG

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

- **Zulassung vorzeitigen Beginns, § 8a BImSchG**
 - § 24a 9.BImSchV
 - Beginn mit Errichtung der Anlage und Probebetrieb bereits vor Entscheidung über die Genehmigung
 - Jederzeit widerruflich
- **Nebenbestimmungen zur Genehmigung, § 12 BImSchG**
 - Genehmigungsvoraussetzungen können nur durch Bedingungen oder Auflagen erfüllt werden
- **Änderungsgenehmigung, § 16 BImSchG**
 - Wesentliche Änderungen der Lage, Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage

- **Nachträgliche Anordnungen, § 17 BImSchG**
 - Behörde befürchtet, dass Nachbarschaft oder Allgemeinheit nicht ausreichend gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren geschützt ist
 - Vorsorge- und Schutzmaßnahmen können/sollen auch nach Erteilung der Genehmigung angeordnet werden
 - Ermessensvorschrift
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, § 17 Abs.2 BImSchG

- **Untersagung, Stilllegung, Beseitigung, § 20 BImSchG**
 - Untersagung des Betriebs ganz oder teilweise (temporär) bei Nichteinhaltung von Auflagen, nachträglichen Anordnungen, Pflichten aus einer Rechtsverordnung oder Unzuverlässigkeit, § 20 Abs.1, 3 BImSchG
 - Stilllegung (dauerhafte Betriebseinstellung) und Beseitigung (Rückbau der Anlage), wenn eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich verändert wird, § 20 Abs.2 BImSchG
- **Widerruf der Genehmigung, § 21 BImSchG**
 - Abschließende Spezialvorschrift
 - Widerrufsgründe abschließend in § 21 BImSchG aufgeführt
 - Entschädigungsmöglichkeit für Betreiber